

Satzung

Segeberger Segel-Club e. V.

(14.März 2025)

§1 Name und Stander

1. Der Club trägt den Namen:
Segeberger Segel-Club e. V.
Der Club hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.
2. Die Abkürzung des Clubnamens ist SSC. (o.P.)
3. Der Club-Stander ist weiß-schwarz. (s.Abb.)
4. Der Rennstander ist weiß mit schwarzem Balkenkreuz.
5. Das Clubsiegel trägt den Stander mit der Unterschrift Segeberger Segel-Club e.V.
6. Der Schatzmeister, Schriftführer und Jugendwart haben eigene Stempel.

§2 Zweck des Clubs

1. Der Segeberger Segel-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch den Segelsport.
3. Der Verein fördert die Segelausbildung, insbesondere von Jugendlichen sowie die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen.
5. Der Club erstrebt keinen Gewinn, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied folgender Verbände:

1. Deutscher Segler-Verband e.V.
2. Vereinigung schleswig-holsteinischer Segler-Vereine e.V.
3. Kreissportverband Segeberg e.V.
4. Kreisjugendring Segeberg
5. Ortsjugendring Segeberg

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, wer über 6 Jahre alt ist, in geordneten Verhältnissen lebt und einen guten Leumund hat.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Personen unter 18 Jahren müssen außerdem das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten beifügen. Sie müssen im Besitz des Schwimmbadzeichens in Bronze oder Freischwimmer sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
Über generelle Aufnahmesperren entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die Mitglieder haben die Satzung des Clubs und derjenigen Verbände, denen der Club angehört, zu befolgen. Das gleiche gilt für die vom Club erlassenen Ordnungen; z.B. Ehrenratsordnung, Jugendordnung, Boots- und Stegordnung usw.
4. Der Club hat
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - i. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch Jugendmitglieder. In Übereinstimmung mit § 3 der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes ist jugendliches Mitglied, wer noch nicht 19 Jahre alt ist. Jugendliche scheiden mit dem Ende des Kalenderjahrs aus der Jugendabteilung aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - (b) Elternmitglieder
 - i. Eltern jugendlicher Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Elternmitgliedschaft

abzuschließen. Voraussetzung ist, dass die Eltern selbst nicht aktiv segeln.

ii. Mit dem Ausscheiden aller Kinder aus der Jugendabteilung endet die Elternmitgliedschaft.

(c) Fördermitglieder

i. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen. Voraussetzung ist, dass das Fördermitglied selbst nicht aktiv segelt.

(d) Ehrenmitglieder

i. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand ernannt, wenn sie in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung 2/3 der anwesenden Stimmen für die Ernennung abgegeben sind. Ehrenmitglieder erhalten die Clubnadel mit einem goldenen Eichenkranz.

(e) Der Club kann einmalig den Ehrentitel Kommodore erteilen. Der Kommodore erhält die Clubnadel mit einem goldenen Lorbeerkranz.

(f) Für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Clubnadel mit einem silbernen Eichenkranz verleihen.

5. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und etwaige Sonderabgaben werden jeweils von der Hauptversammlung für ein Jahr festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung eines Jugendlichen muss durch den Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

2. Durch den Tod.

3. Durch Ausschluss aus dem Club.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Abgaben für die Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.

4. Durch Beschluss des Ehrenrates (z.B. Satzungsverstoß)

5. Nach Austritt oder Ausschluss muss der Clubausweis zurückgegeben werden, der Stander des Clubs darf weder geführt noch getragen werden. Der Führerschein des DSV muss dem Vorsitzenden zur Eintragung vorgelegt werden.

§7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§8 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder bei Einwilligung des Betroffenen per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister
 - (b) Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - (e) Beschlussfassung über Anträge
 - (f) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 72 Stunden vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand sein. Dem Antragsteller muss die Möglichkeit gegeben werden, seinen Antrag auf der vor der Versammlung stattfindenden Vorstandssitzung mündlich zu erläutern.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Ob ein Antrag als Dringlichkeitsantrag gewertet wird, entscheidet die Versammlung.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erscheinenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung als Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder

aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§9 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zu §8, §9 und §10

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Elternmitglieder gemäß §5 Punkt 4(b) sowie Fördermitglieder gemäß §5 Punkt 4(c) sind nicht stimmberechtigt.
2. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es kann beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Jugendwart
 - (f) dem Ausbildungsleiter

(g) dem Wettfahrtleiter

(h) dem Bau-, Haus- und Stegwart

(i) dem Beauftragten für Umweltschutz und Ausgleichssport

(j) dem Yachtregisterwart

(k) dem Inklusions- und Satzungswart

Jährlich werden drei oder vier Mitglieder des Vorstandes neu gewählt.

Erstens: stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

Ausbildungsleiter

Beauftragter für Umweltschutz und Ausgleichssport

Zweitens: Schatzmeister

Jugendwart

Wettfahrtleiter

Inklusions- und Satzungswart

Drittens: Vorsitzender

Bau-, Haus- und Stegwart

Yachtregisterwart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die den neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Clubangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Clubvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beratung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Clubs berechtigt.
6. Als Anschrift des Clubs und des Vorstandes gilt die Adresse des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand unterliegt der Schweigepflicht.

§12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie nehmen vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber in der Hauptversammlung.
2. Die Kassenprüfer können innerhalb des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen vornehmen.

§13 Ausschüsse

1. Die Durchführung des Clubbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Ausschüsse. Jeder Ausschuss wird von einem Obmann, der Vorstandsmitglied ist, geleitet. Jeder Obmann sucht sich für die Durchführung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben die erforderlichen Mitarbeiter. Er teilt dem Vorstand die Namen seiner Mitarbeiter mit.
Sollten besondere Umstände die Bildung eines Ausschusses erfordern oder ein Obmann vorzeitig ausscheiden, so kann der Vorstand hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann vor dem neugebildeten Ausschuss bzw. Obmann in Kenntnis gesetzt.
2. Die Ausschüsse arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Zusammenkünften oder Ausschüssen teilzunehmen. Der Vorstand ist von einer geplanten Zusammenkunft mindestens 24 Stunden vorher zu unterrichten. Dieses gilt jedoch nicht für die Sitzungen des Ehrenrates.
4. Sofern die Ausschüsse Clubmittel in Anspruch nehmen, unterliegt deren Verwaltung und Prüfung durch den Schatzmeister und ein anderes Clubmitglied.

§14 Ehrenrat

1. Die Hauptversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied bestehenden Ehrenrat. Von den Mitgliedern des Ehrenrates müssen mindestens 3 im Besitz eines gültigen Segelscheins sein. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt alljährlich (in der Hauptversammlung). Wiederwahl ist möglich. Das zum Ehrenrat gewählte Mitglied muss das Amt annehmen, wenn nicht dringende Gründe dem entgegenstehen.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Clubs. Er beschließt gegen Mitglieder wegen satzungswidrigen und ehrenrührigen Verhaltens.
3. Der Ehrenrat kann erkennen auf:

(a) Einstellung

- (b) Erteilung eines Verweises
 - (c) Beschränkung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte
 - (d) Auferlegung einer Geldbuße bis in Höhe eines vollen Jahresbeitrages
 - (e) Nahelegung des freiwilligen Austritts innerhalb einer vom Ehrenrat festzusetzenden Zeit
 - (f) Ausschluss
4. Das Verfahren des Ehrenamtes regelt die Ehrenratsordnung.
 5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§15 Haftung

1. Der Club schließt für sich und seine Organe Haftpflichtversicherungen ab, soweit dieses möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Wenn ein Haftpflichtanspruch durch Versicherung nicht gedeckt ist, kann ein Schadensanspruch gegenüber dem Club oder dessen Organen nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
2. Jedes Clubmitglied ist über die Versicherungsabschlüsse zu unterrichten.
3. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen.

§16 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in der Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist erforderlich, dass mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Das nach Bezahlen der Schulden vorhandene Clubvermögen wird im Falle der Vereinsauflösung mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Deutschen Segler-Verband e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zweckbestimmung in §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Segeberg, den 14. März 2025